

Neues Gesetz schafft mehr Rechtssicherheit Entscheidung über Leben und Sterben

Nach sechsjähriger Diskussion ist es gelungen, die Patientenverfügung gesetzlich zu verankern. Am 18.06.2009 verabschiedeten die Abgeordneten des Bundestages nach einer kontroversen Debatte einen Gesetzesentwurf für ein Patientenverfügungsgesetz, der am 10.07.2009 vom Bundesrat gebilligt wurde. Die gesetzlichen Regelungen sind zum 01.09.2009 in Kraft getreten.

Mit diesem Beitrag möchten wir Ihnen einen Überblick über die bisherige und die zukünftige Rechtslage verschaffen. Bei besonderem Interesse sei auch auf den aktuellen riskolleg-Beitrag „Ärztlicher Umgang mit einer Patientenverfügung“ verwiesen (www.riskolleg.de).

Die Bedeutung der Patientenverfügung ist seit etwa zwei Jahrzehnten stetig gestiegen, da sich immer mehr Menschen mit ihrem Leben und Sterben auseinandersetzen und ihre Vorstellungen über die Art und Weise ihrer medizinischen Behandlung in einer Patientenverfügung äußern. Rund neun Millionen Bürger haben bereits ein solches Dokument verfasst.

Notwendige Reglements

Eine gesetzliche Regelung gab es bisher nicht. Schon viele Jahrzehnte ist die Diskussion über den Umgang mit Patientenverfügungen und ihre rechtliche Verbindlichkeit im Gange. Der Bundesgerichtshof (BGH) bestätigte bereits mit seinen Beschlüssen vom 17.03.2003 (BGHZ 154, 205) und vom 08.06.2005 (BGHZ 163, 195) die Bedeutung des Selbstbe-

stimmungsrechts bei ärztlichen Maßnahmen und die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung. Gleichwohl bestand in der Praxis bisher eine große Verunsicherung im Umgang mit Patientenverfügungen.

Zielsetzung des neuen Gesetzes

Mit der gesetzlichen Regelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, allen Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu verschaffen. Der Grundsatz, das Selbstbestimmungsrecht entscheidungsunfähiger Menschen zu achten, prägt seit jeher das Betreuungsrecht. Mit dem neuen Gesetz soll er nun auch für medizinische Behandlungen gelten.

Gesetzesvorhaben

Zur Abstimmung standen drei Gesetzesentwürfe, die sich in erster Linie dadurch unterschieden, inwieweit die Reichweite einer Patientenverfügung eingeschränkt werden soll. Beschlossen wurde mit 317 Ja-Stimmen bei 233 Gegenstimmen und fünf Enthaltungen derjenige Gesetzesentwurf, der dem Willen des Verfügenden am meisten Beachtung schenkt.

Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht

Die Patientenverfügung ist nun im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) normiert, und zwar in den Vorschriften zum Betreuungsrecht: § 1901a BGB, 1901b BGB und § 1904 BGB. Den Gesetzeswortlaut können Sie im Anhang dieses Beitrags nachlesen.

Definition nach neuem Recht

Im neuen Recht ist an erster Stelle eine Definition hinterlegt: Demnach ist eine Patientenverfügung die schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen – für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit –, ob er sich mit bestimmten, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen sei-

nes Gesundheitszustandes, mit Heilbehandlungen oder mit ärztlichen Eingriffen einverstanden erklärt oder ob er sie untersagt.

Schon nach der bisherigen Rechtslage konnte der Patient in einer Patientenverfügung Behandlungsmaßnahmen für bestimmte medizinische Situationen einfordern, einschränken oder völlig ablehnen. Da dies von der gesetzlichen Definition mit umfasst ist, gibt es durch die Aufnahme der Definition in das Gesetz hier keine Veränderung.

Bis dato führten die Verfasser von Patientenverfügungen überwiegend Behandlungsmethoden auf, die sie ablehnen. In jüngster Zeit ist jedoch eine Trendwende zu beobachten. Vor allem jüngere Menschen zählen in Patientenverfügungen zunehmend Behandlungsmethoden auf, die sie ausdrücklich befürworten und für sich beanspruchen wollen.

Inhalt einer Patientenverfügung

Mittlerweile haben Patienten – je nach Vorliebe – die Wahl unter mehreren hundert Mustern für Patientenverfügungen, die jeweils unterschiedliche Wertvorstellungen zum Ausdruck bringen. Zahlreiche Musterverfügungen finden sich z.B. im Internet.

Empfohlene Inhalte

Eine Patientenverfügung sollte Aussagen zu der Situation, in der sie gelten soll, enthalten. Es sollte außerdem auf ärztliche Maßnahmen, die in bestimmten Situationen angezeigt sind oder unterbleiben sollen, abgestellt werden.

Einige Beispiele für Situationen, in denen eine Patientenverfügung gelten könnte:

- Sterbephase
- schwerste Erkrankung mit infauster Prognose

- dauernder Verlust der Kommunikationsfähigkeit (z.B. Demenz, Wachkoma)
- schwere Grundleiden
- irreversible Bewusstlosigkeit
- Fortschritt des Krankheitsverlaufs und berechtigte Zweifel an der Aussicht auf Heilung

Zu den ärztlichen Maßnahmen, deren Einleitung, Umfang und Beendigung in einer Patientenverfügung geregelt werden können, gehören z.B.:

- Beatmung
- künstliche Ernährung
- Dialyse
- Wiederbelebung
- Organersatz
- Verabreichung von Medikamenten (z.B. Psychopharmaka, Antibiotika)
- Schmerzbehandlung
- alternative Behandlungsmöglichkeiten
- Gestaltung des Sterbeprozesses
- Art der Unterbringung und Pflege
- betreuerische Maßnahmen
- Hinzuziehung weiterer Ärzte

Außerdem enthalten zahlreiche Verfügungen Aussagen zur Lebenseinstellung, zu den Motiven, zu den Werthaltungen des Verfassers und gegebenenfalls zur religiösen Überzeugung.

Form der Patientenverfügung

Nach der neuen Rechtslage muss eine Patientenverfügung schriftlich niedergelegt werden. Ihr Widerruf ist formlos, also auch mündlich, möglich.

Damit ist das Erfordernis einer schriftlichen Ausformulierung der Verfügung gesetzlich verankert. Bisher gab es für die Erstellung einer Patientenverfügung keine gesetzlich vorgeschriebene Form (aus Beweisgründen war die Schriftform natürlich schon vor dem Gesetz dringend empfehlenswert).

Beratung

Eine ärztliche Beratung vor dem Verfassen einer Patientenverfügung sieht das Gesetz nicht vor. Allerdings enthielt einer der konkurrierenden Gesetzesentwürfe die Notwendigkeit einer Vorab-Beratung, sofern der vorher erklärte Patientenwille (auch) für einen Behandlungsabbruch bei heilbaren Krankheiten gelten soll. Dieser Entwurf hat sich jedoch nicht durchgesetzt.

Bereits nach bisheriger Rechtslage war ein ärztliches Beratungsgespräch zur Wirksamkeit der Patientenverfügung nicht erforderlich. Angesichts der Komplexität der Thematik ist es – gerade vor dem Hintergrund der nun festgelegten rechtlichen Verbindlichkeit – jedoch dringend ratsam, vor dem Abfassen einer solchen Verfügung die Einschätzung des Hausarztes einzuholen.

Aktualisierung einer Patientenverfügung

Vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes stand häufig die Frage im Raum, ob eine Patientenverfügung regelmäßig aktualisiert werden muss, um wirksam zu sein. Die diesbezügliche Rechtslage war bis zur Gesetzesänderung nicht geklärt.

Da die Gerichte jedoch in der Regel das Vorliegen einer aktuellen Patientenverfügung forderten, empfahl das Bundesministerium der Justiz den Patienten, das Dokument alle zwei Jahre zu aktualisieren, um klar hervorzuheben, dass es sich um Ihren

aktuellen Willen handelt. Im zukünftigen Gesetz ist die Notwendigkeit einer Aktualisierung der Patientenverfügung nicht vorgesehen.

Verbindlichkeit einer Patientenverfügung

Von den drei Gesetzesentwürfen hat sich der Entwurf durchgesetzt, der dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der Privatautonomie den größten Stellenwert zukommen lässt. Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille – unabhängig von der Art und vom Stadium der Erkrankung – verbindlich.

Betreuer, Bevollmächtigter und behandelnder Arzt haben die Aufgabe, dem Willen des Patienten Geltung zu verschaffen bzw. ihn zu befolgen. Besonders schwerwiegende Entscheidungen, die ein Betreuer oder Bevollmächtigter über die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in ärztliche Maßnahmen zu treffen hat, bedürfen – vor allem bei Zweifeln über den Patientenwillen – der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Fazit

Mit den zum 01.09.2009 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen endet eine mehrjährige Debatte. Nach Österreich, wo bereits 2006 ein Patientenverfügungsgesetz erlassen wurde, hat Deutschland nun auch eine rechtliche Verbindlichkeit geschaffen. Auch in der Schweiz wurden entsprechende Beschlüsse zu Patientenverfügungen gefasst. Die gesetzliche Regelung tritt dort 2011 in Kraft.

In den gesetzlichen Normierungen spiegelt sich die zunehmende Bedeutung der Patientenverfügung in unserer Gesellschaft wider. Die Reaktionen der Kritiker auf das vom Bundestag beschlossene Gesetz reichen von großer Begeisterung bis zu tiefer

Enttäuschung. Wie die neue gesetzliche Regelung letztlich gehandhabt wird und wie sich die Rechtsprechung zur Thematik entwickeln wird, bleibt mit Spannung zu erwarten.

Sandra Getfert

§ 1901a – Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b – Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1904 – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden,

wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.